

	Verwaltungsmitteilung	
	Vorlagen-Nr.: VM/0268/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Marco Grein
Aktenzeichen: L III	Federführung: Fachbereich III	Datum: 26.08.2020

Aufstellung und Betrieb von Ladesäulen durch BERT bzw. Erneuerbare Energien RT

Beratungsfolge Gemeindevertretung	Behandlung öffentlich
---	---------------------------------

Bezug:

Antrag AT/0136/2016-2021 – TOP 18 der Tagesordnung Sitzung GemV am 26.08.2020
Hier: ergänzende Informationen

Mitteilung:

Im Juni 2018 hat die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH (E²) der Gemeinde Niedernhausen eine Ladesäule mit 22 kW Ladeleistung einschließlich Tiefbau und Betriebsführung für zwei Jahre zum Preis von 4.000 Euro netto angeboten.

Die EnergieRegion Taunus-Goldener Grund Beteiligung Verwaltungsgesellschaft mbH (BERT) sowie die Syna GmbH hätten zum damaligen Zeitpunkt jeweils einen Zuschuss in Höhe von 4000 bzw. 2000 Euro hierfür bereitgestellt, welcher im o.g. Preis bereits abgezogen ist.

Der seitens der Gemeinde Niedernhausen vorgeschlagene Standort am Park-and-Ride-Platz erwies sich jedoch aufgrund von Auflagen und Vorbehalten der Deutschen Bahn AG als nicht umsetzbar, sodass die Ladesäule 2018 letztlich nicht aufgestellt wurde.

Auch heute noch wäre die E² bereit, über die Syna GmbH eine Ladesäule im Gemeindegebiet aufzustellen. Die Kosten hierfür betragen 10.000 Euro netto, einschließlich der Betriebsführung durch Innogy SE für zwei Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums wäre mit jährlichen Kosten in Höhe von 800 Euro netto zu rechnen. Der Zuschuss der Syna GmbH steht heute nicht mehr zur Verfügung.

Die BERT hat in der Vergangenheit selbst keine Säulen angeboten oder aufgestellt und wird dies auch in Zukunft nicht tun. Eine Anfrage, ob auch heute noch ein Zuschuss zur Aufstellung einer Säule durch E² gewährt würde, ist bei der BERT gestellt worden. Nach der heute erfolgten Rückantwort wird ein Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro in Aussicht gestellt.

Bei der Aufstellung einer Ladesäule generell zu beachten wären Normen des Straßenverkehrsrechts, Vorgaben der Syna als Stromnetzbetreiberin zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz und die Ladesäulenverordnung (LSV): diese enthält u.a. Regelungen zur öffentlichen Zugänglichkeit, den verwendeten Steckersystemen und dem Bezahl- und Abrechnungssystem.

Anlagen:
Keine